



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung					
27. SEP. 1974					

VOM

24. September 1974

Nr. 5242

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 8. Juli 1974 unterbreitet der Gemeinderat von Kestenholz dem Regierungsrat je 1 Plan alter und neuer Besitzstand und je 1 Tabelle Zuteilung mit Umlegungskonditionen sowie Dienstbarkeiten der Baulandumlegung "Stockacker". Die Pläne mit den dazugehörigen Tabellen wurden ordnungsgemäss vom 9. Mai 1974 bis 7. Juni 1974 aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten innert nützlicher Frist zwei Einsprachen. Auf dem Verhandlungswege konnte eine Einsprache gütlich erledigt werden. Der zweiten Einsprache hat der Gemeinderat in einigen Punkten entsprochen, sonst aber abgewiesen. Vom Beschwerderecht an den Regierungsrat wurde nicht Gebrauch gemacht. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Stockacker".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Kestenholz wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier Pläne alter und neuer Besitzstand (1 Plan auf Leinwand aufgezogen) sowie gleichviele Tabellen Zuteilung mit Umlegungskonditionen und Dienstbarkeiten beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Stockacker" der Einwohnergemeinde Kestenholz wird grundsätzlich genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Kestenholz wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind in vier Exemplaren (1 Plan auf Leinwand aufgezogen) sowie gleichviele Tabellen Zuteilung mit Umlegungskonditionen und Dienstbarkeiten dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

Der Staatsschreiber

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (4), mit Akten pk
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)
Amt für Raumplanung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt II, Olten
Amtschreiberei Balsthal (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4703 Kestenholz (2)
Baukommission der Einwohnergemeinde 4703 Kestenholz
Vermessungsbüro Bernasconi, Schubiger und Beer, 4702 Oensingen